

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuch jüngerer Linie.

Nr. 759.

---

 Inhalt: Reichsabgaben-Stundungsordnung für das Fürstentum Neuch j. L.
 

---

## Reichsabgaben-Stundungsordnung für das Fürstentum Neuch j. L.

vom 18. Juli 1910.

(S. J. St. G.)

### Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

Reichsabgaben dürfen nur insoweit gestundet werden, als die Reichsgerichte oder die dazu erlassenen Ausführungs-Vorschriften dies ausdrücklich gestatten. Die Stundung erfolgt nur auf Antrag und unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs nach den nachstehenden Bestimmungen.

Allgemeine  
Vorabsetzung  
der  
Stundung.

#### § 2.

1. Die Stundung ist in der Regel eine fortlaufende, sie kann jedoch ausnahmsweise auch für einzelne Fälle gewährt werden.

Fortlaufende  
Stundung und  
Eingestundung.

2. Bei der Bewilligung der Stundung wird der Höchstbetrag der Abgabebeträge festgesetzt, bis zu dem die Stundung beansprucht werden kann (Stundungssumme).

3. Die Stundungssumme ist für Handel- und Gewerbetreibende im Falle fortlaufender Stundung bei der ersten Festsetzung nach dem mutmaßlichen Ge-

Ausgegeben am 27. Juli 1910.